

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Eiermann-Campus/Pascalstraße“ in Stuttgart-Vaihingen (Vorkaufsrechtssatzung)

§ 1

Satzungszweck/Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Bereich „Eiermann-Campus/Pascalstraße“ in Stuttgart-Vaihingen als ein gemischtes Quartier mit hohem Wohnanteil zu entwickeln.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieses Gebiets erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 27. April 2023. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Stuttgart-Vaihingen das Flst. Nr. 5944/22.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Landeshauptstadt Stuttgart nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.